

Berlin, S. 149) sich als eine trügerische Hoffnung erwies. Bekanntlich trat das neue russische Urheberrechtsgesetz erst am 20. März 1911 a. St. in Kraft (s. die deutsche Übersetzung Bbl. 1911, Nr. 190—193). Als erste Frucht der allseitig wieder aufgenommenen Separatvertragsverhandlungen ist der nach langwierigen Diskussionen in Paris am 29. November 1911 unterzeichnete französisch-russische Literaturvertrag zu betrachten, dessen Inhalt hier summarisch wiedergegeben und beleuchtet werden soll.

Das Grundprinzip des neuen Vertrages ist nicht dasjenige der absoluten Gleichstellung der Autoren des andern Landes mit den einheimischen, wodurch die Russen in Frankreich einen sehr weitgehenden, die Franzosen in Rußland einen in verschiedenen Beziehungen sehr unwirksamen Schutz bekommen hätten, sondern dieses Prinzip ist durch dasjenige der Behandlung auf dem Fuße der Gegenseitigkeit moderiert, so daß infolge der materiellrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen die Franzosen den Russen auch nicht so viel zu gewähren brauchen, wie sie dies z. B. den Amerikanern durch vollständige Gleichstellung mit den Einheimischen gewährt haben.

Geschützt sind als Rechtssubjekte gegenseitig, nach Maßgabe der gegenwärtigen und künftigen Landesgesetze, einmal die Staatsangehörigen, wo immer ihre Werke erscheinen mögen, sowie die in einem jeden der beiden Länder erschienenen Werke. Die Grundsätze der Nationalität des Autors und der Nationalität des Werkes sind hier also beide zusammen anerkannt, während die Berner Konvention die Verbandsangehörigen ohne territoriale Rücksicht nur für die nicht veröffentlichten Werke schützt, für die veröffentlichten Werke dagegen bloß dann, wenn diese auf Unionsgebiet erscheinen. Diese Vertragsbestimmung mag einen gewissen Wert haben für die Russen, die ihre Werke öfters anderswo als zu Hause veröffentlichen; dagegen wird nur in den seltensten Fällen ein Franzose sein Werk zuerst anderswo als in seiner Heimat erscheinen lassen.

Die Aufzählung der geschützten Werke ist der revidierten Berner Übereinkunft von 1908 nachgebildet. Übersetzungen und kinematographische Wiedergaben sind, wie dort, gleich wie Originalwerke geschützt. Besonders erwähnt sind in dem neuen Vertrag als schutzfähige Werke noch die Reden, Vorträge, Vorlesungen und Predigten, die Medaillen und Plaketten, sowie die Szenarien. Was die kunstgewerblichen Erzeugnisse anbelangt, so gestattet allerdings der Vertrag, alle literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werke ohne Rücksicht auf ihren Wert und ihre Bestimmung — die französische Formel, die den dortigen Urheberrechtlern besonders teuer ist, lautet: »quels que soient le mérite et la destination de l'oeuvre« — zu schützen; allein damit ist, wie ausdrücklich in der Begründung der französischen Regierung¹⁾ angegeben wird, nicht das ganze Kunstgewerbe in den vertraglichen Schutzbereich gezogen. Rußland hat den Schutz der Muster und Modelle durch Sonderbestimmungen²⁾ geordnet und verlangt für denselben vorhergehende obligatorische Hinterlegung der Muster und Modelle, eine Förmlichkeit, der auch die Fremden unterworfen sind. Höchstens dürften daher die Kunstwerke, die, auch wenn sie eine gewerbliche Bestimmung erhalten, ein besonders charakteristisches künstlerisches Gepräge tragen, auf Berücksichtigung vor russischen Gerichtshöfen hoffen, wenn der Vertrag zu ihren Gunsten angerufen wird. Allein die ganze Frage des Kunstgewerbeschutzes ist unabgeklärt geblieben³⁾.

Die Schutzdauer für das Verbielfältigungsrecht

richtet sich nach der jeweiligen geringern, von einer Landesgesetzgebung vorgesehenen Frist; das hat speziell für die Photographien Bedeutung, die in Rußland, wie übrigens in Deutschland auch, nur 10 Jahre Schutz genießen.

Die abgeleiteten Urheberrechtsbefugnisse sind teils besonders, teils in Übereinstimmung mit der Berner Konvention geordnet.

Eine besondere Ordnung erfuhr das wichtige Übersetzungsrecht, das, wie dies das russische Gesetz im Artikel 33 vorsieht, 10 Jahre dauert, vorausgesetzt, daß der Autor die Übersetzung innerhalb fünf Jahren erscheinen läßt und sich dieses Recht durch einen Vermerk auf dem Titelblatt oder in der Vorrede ausdrücklich vorbehält. Diese Benutzungsfrist von fünf Jahren ist noch mehr beschränkt worden hinsichtlich der Übersetzung von wissenschaftlichen, technischen und zum Unterricht bestimmten Werken. Der Bericht der französischen Regierung hebt hervor, daß der Begriff solcher Werke sehr weit zu fassen sei, und daß die wissenschaftlichen Werke alle im höheren Lehrwesen behandelten Gegenstände, also auch Philosophie, Geschichte, Jurisprudenz, Medizin, Theologie usw. betreffen. Wenn somit von dieser Kategorie von Werken innerhalb drei Jahren nach Erscheinen keine Übersetzung herausgegeben wird, so ist das Übersetzungsrecht verwirkt. Allerdings ist nicht vorgeschrieben, wo die betreffende (russische, polnische usw.) Übersetzung zu erscheinen hat.

Das Bearbeitungsrecht ist ganz gleich wie in der Union, also wie in Artikel 12 der revidierten Berner Übereinkunft, geregelt.

Das Ausführungsrecht ist anerkannt, jedoch mit Bezug auf die veröffentlichten Werke der Tonkunst nur dann, wenn dieselben auf jedem gedruckten Exemplar einen Untersagungsvermerk tragen, und nur nach Maßgabe der in der internen Gesetzgebung enthaltenen Einschränkungen (s. Artikel 50 des russischen Gesetzes, der für nicht in gewinnföchtiger Absicht oder für an Volksfesten und ausschließlich zu wohltätigen Zwecken veranstalteten Darbietungen Ausführungsfreiheit gewährt). Die Dauer des ausschließlichen Ausführungsrechts an Übersetzungen richtet sich nach der Dauer des ausschließlichen Übersetzungsrechts.

Wie in der Konvention ist dagegen in Kürze das Recht der Wiedergabe von musikalischen Werken auf mechanischen Instrumenten und das Recht der Ausführung solcher Werke mittels dieser Vorrichtungen normiert, sowie auch das Recht der Wiedergabe auf kinematographischem Wege. Was das erstere Recht anbelangt, so ist behauptet worden, das russische Gesetz, das im Artikel 42 den Lizenzzwang vorsieht, gehe nicht nur auf die rein musikalischen, sondern auch auf die musikalischen Werke samt Text. Aber nichts zwingt dazu, eine solche einschränkende Auslegung anzunehmen. Das russische Gesetz spricht wie die Berner Konvention nur von Werken der Tonkunst. Dieser Punkt verlangt aber nach Aufklärung.

Förmlichkeiten werden, wie in der neuen Rechtsordnung der rev. Berner Konvention von 1908, nicht verlangt, mit Ausnahme der Vorbehalte des Übersetzungs- und Ausführungsrechts und der besonderen Angaben auf Werken der Photographie. Letztere müssen nämlich, um geschützt zu sein, auf jedem Exemplar die Firma oder den Namen, Vornamen und Wohnort des Autors oder Verlegers sowie das Erscheinungsjahr tragen, es sei denn, sie seien in ein veröffentlichtes literarisches Werk aufgenommen, in welchem Falle sie als mit diesem Werk erschienen und durch die auf demselben vorkommenden Angaben geschützt betrachtet werden.

Noch ein Vorbehalt ist zu erwähnen, derjenige auf Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, die ihn tragen müssen, um gegen Wiedergabe in Original oder Übersetzung gesiegt zu sein. Unbedingt und ohne weiteres geschützt

¹⁾ Chambre des Députés, Nr. 1557; 13 Seiten.

²⁾ Industriereglement vom Jahre 1893, Art. 109—209.

³⁾ S. Bibliographie de la France, Chronique, Nr. 7 vom 16. Februar 1912.